

Prof. Dr. Thomas Hoeren

**Tipps für die Verfassung von
Hausarbeiten und Klausuren**

Vorwort.....	5
A. Grundsätzliches	6
B. Inhaltliches	8
1. Vorbemerkung.....	8
2. Inhaltliche Aspekte	8
a) Die richtigen Fragen.....	9
b) Anspruchsgrundlagen	10
aa) Grundüberlegungen	10
bb) Negative Voraussetzungen	11
cc) Reihenfolge.....	13
dd) Formulierungsfragen	16
c) Subsumtion.....	17
aa) Grundfragen.....	18
bb) Ergebnisse.....	19
cc) Alternativen.....	19
dd) Ergebnis	20
3. Weitere Regeln und Ratschläge für Hausarbeiten und Klausuren	21
a) Stil und Darstellungsweise	21
b) Konkretheit und Fallbezogenheit	22
c) Zitierweise von Vorschriften	23
d) Einreden	24
e) Der Sachverhalt	24
f) Gliederung.....	25
C. Einführung in die juristische Rhetorik	27
I. Der syllogistische Schluss	27
II. Logische Fehlschlüsse	28
1. Quaternio terminorum.....	28
2. Petitio principii	29
3. Prämissenmangel.....	30
III. Auslegungsregeln.....	31
1. Klassische Auslegungsregeln	31

a)	Der Wortlaut (Semantische Interpretation)	31
b)	Der Zusammenhang (Systematische Interpretation)	32
c)	Die Gesetzgebungsgeschichte (Historische Interpretation)	32
d)	Der Sinn und Zweck (Teleologische Interpretation)	32
2.	Neue Auslegungslehren	33
a)	Die Verfassung (Verfassungskonforme Interpretation)	33
b)	Europa (Europafreundliche Interpretation)	33
3.	Gesetzeslücken	34
D.	Formalia	35
E.	Der Umgang mit dem PC	44
I.	Der Mythos von der freien Verfügbarkeit des PCs	44
II.	Der Mythos von der stetigen Änderbarkeit des Textes	45
III.	Der Mythos von der inhaltlichen Beliebigkeit des Textes	47
F.	Anhang: Zeitliche Planung einer Hausarbeit	49
I.	Zwei Wochen vor Bearbeitungsbeginn	49
II.	Eine Woche vor Bearbeitungsbeginn	49
III.	Am Tag des Bearbeitungsbeginns	49
IV.	Zweiter Tag	50
V.	Bis zum Ende der ersten Woche	50
VI.	Bis zum Ende der zweiten Woche	50
VII.	Bis zum Ende der dritten Woche	50
VIII.	Bis zum Ende der vierten Woche	51
IX.	Abgabe der Hausarbeit	51
X.	Besprechung des Falls und Rückgabe	51
G.	Anhang: Der zivilrechtliche Anspruchsaufbau	52
I.	Ansprüche aus Vertrag	53
1.	Primäransprüche auf Erfüllung	53
2.	Sekundäransprüche (bei gestörten Primärpflichten)	59
II.	Sonstige schuldrechtliche Ansprüche	59
1.	Aus der Vertragsanbahnung (negatives Interesse)	59
2.	Geschäftsführung ohne Auftrag	59

3.	Sonstige Ansprüche	60
III.	Dingliche Ansprüche.....	60
1.	Primäransprüche	60
a)	Herausgabeansprüche.....	60
b)	Unterlassungsansprüche	60
c)	Berichtungsansprüche	61
d)	Verwertungsansprüche	61
2.	Sekundäransprüche	61
IV.	Deliktische Ansprüche	61
1.	Gefährdungshaftung	61
2.	Haftung für vermutetes Verschulden	61
3.	Verschuldenshaftung.....	62
V.	Bereicherungsrecht	62

Vorwort

Naturgemäß machen die Erstellung der Hausarbeit und das Abfassen von Klausuren vielen Studierenden Schwierigkeiten. Es herrscht große Unklarheit darüber, wie eine solche Arbeit formal und inhaltlich zu verfassen ist. Die Angst vor dem weißen Blatt Papier scheint kaum überwindbar. Die Lektüre dieses Leitfadens soll diese Angst ein wenig dämpfen. Es ist noch kein Savigny vom Himmel gefallen; kaum jemand kann aus dem Stand eine glänzende Hausarbeit verfassen.

A. Grundsätzliches

Zunächst ist da die Hausarbeit. Der Text der Hausarbeit wird normalerweise in der letzten Woche des ablaufenden Semesters verteilt. Machen Sie sich kurzfristig kundig, welcher Professor für die Übung verantwortlich ist (auch taktisch wichtig). Nerven Sie nicht die Sekretariate der betroffenen Professoren mit Anrufen. Schauen Sie auf die schwarzen Bretter vor den Instituten oder ins Internet. Wenig hilfreich sind auch verzweifelte Versuche, bei den SekretärInnen vorab um Mitteilung des Textes zu bitten. Es ist den Professoren verboten, vorzeitig Texte an einzelne Studenten herauszugeben (Gleichbehandlungsgrundsatz!). Auch verschicken die Sekretariate die Texte nicht per Post oder Email. Viele Professoren stellen den Text allerdings über das WWW zum Abruf bereit. Aber: Sie müssen sich schon selbst darum kümmern, wie Sie an den Text kommen.

Hinsichtlich der zeitlichen Planung für die Hausarbeit sei auf den Angang verwiesen, wo Sie einen Vorschlag für Ihr Zeitmanagement finden. Für Inhalte der Hausarbeit und deren Methoden sind die in diesem Buch zu findenden Hinweise zur Examenshausarbeit wichtig (unbedingt lesen!!!!).

Die Fristen für die Abgabe der Hausarbeit sind absolut verpflichtend. Sie sollen dadurch lernen, sich wie ein Anwalt oder ein Richter an die Verbindlichkeit von Fristsetzungen zu gewöhnen. Körperlich Behinderte bekommen natürlich bei entsprechender Begründung (bitte vor Ausgabe der Hausarbeit melden!) eine Fristverlängerung. Ansonsten gibt es keine Ausnahmen!!! Weder der Absturz des Computers noch ein Auslandsaufenthalt rechtfertigen eine Verschiebung der Abgabefristen, auch nicht Krankheitsfälle, ärztliche Atteste oder persönliche Krisen.

Wilde Gerüchte existieren hinsichtlich der Korrektur der Hausarbeiten. Bitte bedenken Sie, daß eine absolute Gerechtigkeit hinsichtlich der Benotung nie geben wird. Ob eine Hausarbeit mit sechs oder sieben Punkten zu bewertet ist, ist oft schwierig festzustellen. Korrekturassistenten sind auch nur Menschen, unterschiedlich streng, unterschiedlich großzügig. Regelmäßig lesen aber die Professoren noch einmal Hausarbeiten zumindest an der Grenze zwischen "Ausreichend" und "Mangelhaft" gegen; hier gilt das Vier-Augen-Prinzip. Insofern können Sie sich darauf verlassen, daß ein "Mangelhaft" regelmäßig auch ein "Mangelhaft" ist.

Ein leidiges Thema ist die Nachkorrektur. Natürlich haben Sie ein Recht darauf, daß die Benotung Ihrer Arbeit bei offensichtlichen Mängeln der Korrektur noch einmal überprüft und verändert wird. Zu beachten sind hier aber die Fristen. Meist besteht nur eine Frist von einer Woche ab Rückgabe der Hausarbeit für einen Nachkorrekturantrag. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen. Pauschale Hinweise rechtfertigen keine andere Benotung. Ein Nachkorrekturantrag ist daher überflüssig, wenn es nur heißt: "Ich bin mit meiner Note nicht einverstanden. Ich finde, meine Note müßte besser sein." oder: "Ich bitte um umfassende Neukorrektur meiner Arbeit." Eine Geschichte mit langem Bart ist das Märchen von den gleichen Hausarbeiten mit unterschiedlicher Note. Das Märchen geht so: "Ich habe die Hausarbeit mit einem Freund zusammengeschrieben. Der Freund hat alles genauso wie ich geschrieben. Er hat ein "gut" bekommen, ich "mangelhaft". Das verstehe ich nicht." Wenn zwei Hausarbeiten identisch wären, wäre das ein Täuschungsversuch, der beide Arbeiten "ungenügend" sein läßt. Eine solche Benotung ist den betroffenen Studenten natürlich auch nicht recht. Die Wirklichkeit sieht meist anders aus: Schaut man sich die beiden Arbeiten an, sind doch meistens sehr unterschiedlich. Also: lassen Sie die Finger von diesem Märchen. Substantiieren Sie Ihre Beschwerde. Zeigen Sie auf, wo ein Korrekturassistent Seiten der Arbeit nicht korrigiert hat oder im Detail schwere

rechtliche Fehler gemacht hat. Wenn Ihnen dieser Nachweis gelingt, sind Ihre Aussichten für eine Neubenotung gut. Versuchen Sie aber nicht, bei jedem "Mangelhaft" pauschal eine Nachkorrektur zu beantragen; das bringt nichts. Übrigens: eine "reformatio in peius" gibt es nicht - auch wenn Sie bereits bestanden haben, können Sie eine Nachkorrektur beantragen, ohne befürchten zu müssen, schlechter gestellt zu werden.

Für Klausuren gelten die gleichen Hinweise wie für Hausarbeiten, einschließlich der methodischen Hinweise zu Examenshausarbeiten.

B. Inhaltliches

1. Vorbemerkung

Die folgenden Überlegungen erstrecken sich auf das Zivilrecht. Von straf- oder öffentlich-rechtlichen Hausarbeiten versteht der Verfasser wenig, liegen doch seine eigenen Gehversuche auf diesen Gebieten Jahrzehnte zurück. Ich hoffe, daher das niemand enttäuscht ist, hier "nur" zivilrechtliche Tipps zu bekommen. Vielleicht ist dies der Ansporn für einige, die Hausarbeit aus der Königsdisziplin der Jurisprudenz, eben dem Zivilrecht, zu wählen.

2. Inhaltliche Aspekte

Jede Hausarbeit und jede Klausur folgt dem gleichen Prüfungsgang: Rechtsfolge - Voraussetzungen - Prüfung - Ergebnis. Sie müssen, um einen Fall zu begutachten,

- a) die richtigen Fragen stellen,
- b) die Voraussetzungen feststellen, von denen die Antwort auf eine gestellte Frage abhängt,
- c) untersuchen, ob im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen gegeben sind, und
- d) als Ergebnis dieser Prüfung die gestellte Frage positiv oder negativ beantworten.

Diese Gedankenfolge muss unbedingt eingehalten werden; sie ist nicht umkehrbar.

- a) Die richtigen Fragen

Zu fragen ist (fast) immer nach einem Anspruch (§ 194 Abs.1 BGB) einer Person gegen eine andere, d.h. nach einer bestimmten Rechtsfolge, der nachzukommen eine Person von einer anderen begehrt. Meist wird es sich um mehrere Ansprüche handeln, und häufig nicht nur um Ansprüche gegen eine Person, sondern gegen mehrere Personen.

Nach welchen Ansprüchen wessen gegen wen zu fragen ist, ergibt sich aus dem Sachverhalt, einer Fallerszählung, die als gegeben hinzunehmen ist und nicht durch Unterstellungen zurechtgebogen werden darf. Meist enthält der Sachverhalt am Ende eine mehr oder weniger präzise Fragestellung. Sie bedarf häufig der Interpretation aus dem Sachverhalt.

Dies gilt insbesondere von der Frage nach der "Rechtslage". Sie bedeutet meistens nicht, daß sämtliche denkbaren Rechtsbeziehungen, die sich aufgrund

des Sachverhalts ergeben können, zu untersuchen sind. Zu prüfen sind vielmehr auch dann nur die Ansprüche, die laut Sachverhalt von den Beteiligten geltend gemacht werden. Nur dann, wenn der Sachverhalt keine Angaben darüber enthält, wer was von wem verlangt, sind alle vernünftigerweise in Frage kommenden Ansprüche unter allen Beteiligten zu prüfen.

Sind mehrere Personen beteiligt, die Ansprüche geltend machen oder gegen die Ansprüche geltend gemacht werden, dann zerlegt man die zu umfassende Fragestellung in Zweierbeziehungen (A gegen B, A gegen C usw.) und prüft jeweils nur ein Anspruchsbegehren (Anspruch von A gegen B auf Erfüllung, dann gegebenenfalls auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung usw.). Die Reihenfolge der Prüfung muß sich aus sachlichen Gesichtspunkten ergeben; z. B. prüft man Erfüllung vor Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Leistung aus Vertrag vor Herausgabe aus Bereicherung, Schadensersatz aus culpa in contrahendo vor Schadensersatz aus Delikt (vgl. im übrigen den zivilrechtlichen Anspruchsaufbau am Ende).

b) Anspruchsgrundlagen

Sind Anspruch und Anspruchsgegner durch genaue Analyse des Sachverhalts bestimmt, hat man also die richtige Frage gefunden, müssen Sie überlegen, welche Anspruchsgrundlage hierfür in Betracht kommt. Zu klären ist, welche Norm die konkret begehrte Rechtsfolge abstrakt ausspricht (Rechtsfolgeanordnung) und an welche tatbestandlichen Voraussetzungen die Norm, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Normen, diese Rechtsfolgeanordnung knüpft.

aa) Grundüberlegungen

Auf das Auffinden und die Benennung der Voraussetzungen, d.h. sämtlicher gleichrangiger Voraussetzungen, ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Wenn

ein Anspruch mehrere gleichrangige Voraussetzungen hat, müssen alle sogleich genannt werden.

Beispiel: Der Anspruch aus § 985 BGB hat materiell-rechtlich drei Voraussetzungen: Eigentum, Besitz und dessen Unrechtmäßigkeit (§ 986 Abs.1 S.1 BGB). Richtig deshalb: "A hat gegen B einen Anspruch auf Herausgabe der (konkret zu bezeichnenden) Sache, wenn er ihr Eigentümer und B ihr unrechtmäßiger Besitzer ist". Falsch hingegen: "A hat den Anspruch gegen B, wenn er Eigentümer ist". Damit wird nämlich Eigentümer als einzige Voraussetzung des Anspruchs bezeichnet. Wenn dann später, nach Prüfung und Bejahung des Eigentums von A, geschrieben wird: "Es fragt sich aber, ob B unrechtmäßiger Besitzer ist", verwickelt man sich in einen Selbstwiderspruch dadurch, daß man zwei weitere Voraussetzungen, nämlich Besitz und fehlendes Recht zu ihm, einführt und prüft, nachdem man zuerst behauptet hat, der Anspruch hänge nur von einer Voraussetzung ab.

bb) Negative Voraussetzungen

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn es - sofern der Sachverhalt dazu Anlaß gibt - für einen Anspruch nicht nur auf positive Entstehungsvoraussetzungen ankommt, sondern negativ auch auf das Nichtvorliegen von Entstehungshindernissen, nämlich von Nichtigkeits- (z. B. §§ 138 Abs.1, 306 BGB) oder sonstigen Unwirksamkeitsgründen. Ihr Nichtvorliegen gehört nicht zu den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage selbst, denn Entstehungshindernisse ergeben sich aus Gegennormen, die - falls deren Tatbestand vorliegt - die Anspruchsgrundlage ausschließen. Gleichwohl, d.h. eben deshalb, ist die Nichtexistenz von Entstehungshindernissen auch, nur eben negative, Voraussetzung für die Entstehung eines Anspruchs.

Dasselbe gilt, wenn es für das Bestehen eines Anspruchs nicht nur auf eine oder mehrere Entstehungsvoraussetzungen ankommt, sondern auch auf das Nichtvorliegen von Erlöschensgründen. Ein vertraglicher Anspruch z. B.

besteht nur dann, wenn der Vertrag zustande gekommen und er nicht wirksam angefochten ist (Entsprechendes gilt für Rücktritt, Kündigung, Aufhebungsvertrag, Erfüllung, Aufrechnung).

Beispiel: Ein Sachverhalt gibt Anlass zu dem Verdacht, Schuldner S habe sich gegenüber Gläubiger G zu einer anfänglich objektiv unmöglichen Leistung verpflichten wollen. Richtig deshalb: "G hat aus ...vertrag gegen S einen Anspruch auf ..., wenn zwischen ihnen ein ...vertrag geschlossen worden ist und S nicht zu einer von Anfang an objektiv unmöglichen Leistung verpflichtet werden sollte". Falsch dagegen wäre: "G hat den Anspruch gegen S ..., wenn ein ...vertrag zwischen ihnen geschlossen worden ist". Damit machte man die Entstehung des Anspruchs nur vom Vertragsabschluß abhängig, obwohl sie auch vom Nichtvorliegen anfänglicher objektiver Unmöglichkeit (§ 306 BGB) abhängt. Gehe ich, nachdem ich den Vertragsschluss als die einzige Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs bejaht habe, später auf das Entstehungshindernis gemäß § 306 BGB ein - es dürfe, als weitere Voraussetzung für den Anspruch, nicht vorliegen -, so verwickle ich mich unweigerlich in einen Selbstwiderspruch, und zwar schon mit der Frage nach § 306: ich kann nicht etwas zuerst definitiv behaupten - nämlich, es komme nur auf den Vertragsschluss an - und es hernach wieder in Zweifel ziehen.

Nach dem Sachverhalt kommt es ernsthaft in Betracht, dass Käufer K den Kaufvertrag mit Verkäufer V wegen arglistiger Täuschung angefochten hat. Richtig deshalb: "V hat aus Kaufvertrag gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises von 100 DM, wenn ein Kaufvertrag zwischen ihnen zustande gekommen ist und K den Vertrag nicht wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten hat". Falsch hingegen: "V hat den Anspruch gegen K, wenn ein Kaufvertrag zwischen ihnen zustande gekommen ist". Wird so formuliert, dann heißt dies: das Bestehen des Anspruchs hängt nur vom Zustandekommen des Kaufvertrages ab. "Es fragt sich aber, ob K nicht wirksam angefochten hat",

widerspricht dem, auch wenn diese Frage erst nach drei oder fünf Seiten aufgeworfen wird.

cc) Reihenfolge

Für die Reihenfolge, in der die gleichrangigen Voraussetzungen für das Bestehen eines Anspruchs gebracht werden müssen, gibt es häufig zwingende Regeln: So sind die Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrags (Angebot und sich mit ihm deckende Annahmeerklärung) vor dem Nichtvorliegen von Nichtigkeitsgründen (z. B. aus § 138 Abs.1 BGB oder § 306 BGB; Nichtigkeit eines Vertrags setzt den Vertragsschluss voraus) zu nennen, die Entstehungsvor den Nichterlöschensvoraussetzungen, bei Ansprüchen aus § 823 Abs.1 BGB die Tatbestandsvoraussetzungen vor der Rechtswidrigkeit, die Rechtswidrigkeit vor Verschulden, bei Ansprüchen aus § 812 Abs.1 S.1 BGB, 1. Fall (Leistungskondition) das erlangte "Etwas" vor der Leistung, die Leistung vor dem fehlenden Rechtsgrund.

Bei genauem Durchdenken der Sachproblematik wird man im Übrigen meist ohne große Schwierigkeiten zur richtigen Reihenfolge - die dann auch den Gang der Prüfung im einzelnen bestimmt - kommen.

Das soeben Gesagte bezieht sich auf gleichrangige Voraussetzungen: für das Bestehen eines Anspruchs z. B. sind seine Entstehung und sein Fortbestand, d.h. das Nichterlöschen deshalb gleichrangig, weil der Anspruch nicht besteht, wenn es an der einen oder der andern dieser Voraussetzungen fehlt. Man könnte diese Voraussetzungen als Voraussetzungen der 1. Stufe, oder als Hauptvoraussetzungen bezeichnen. Hauptvoraussetzungen haben nun häufig ihrerseits Voraussetzungen (Untervoraussetzungen).

Angenommen, es sei nach dem Bestehen eines vertraglichen Anspruchs von A gegen B zu fragen. Ob der Anspruch besteht, hängt davon ab, ob zwischen A und B ein Vertrag zustande gekommen (erste Hauptvoraussetzung) und der

Anspruch nicht durch wirksamen Rücktritt von B wieder erloschen ist (zweite Hauptvoraussetzung).

Da nach dem Sachverhalt nicht A, sondern V das Angebot zum Vertragsschluss erklärt hat, hängt die erste Hauptvoraussetzung von drei - unter sich wieder gleichrangigen - Untervoraussetzungen ab, nämlich davon, ob 1. V im Namen von A das Angebot abgegeben hat, 2. er bevollmächtigt war, und 3. B dieses Angebot angenommen hat.

Die zweite Hauptvoraussetzung (kein wirksamer Rücktritt von B) hängt von zwei - wieder unter sich gleichrangigen - Untervoraussetzungen ab: davon, ob 1. B den Rücktritt erklärt hat, und 2. er einen Rücktrittsgrund hatte.

Man geht in einem solchen Fall etwa folgendermaßen vor:

"A hat gegen B einen Anspruch auf ..., wenn zwischen ihnen ein Vertrag zustande gekommen und B nicht wirksam zurückgetreten ist.

1. Zustande gekommen ist der Vertrag, wenn V das Vertragsangebot im Namen von A abgegeben hat, er von A bevollmächtigt war, und B das Angebot angenommen hat. [Das wird dann der Reihe nach geprüft: Erklärung im Namen von A, Bevollmächtigung, Annahmeerklärung. Fehlt es auch nur an einer der drei Untervoraussetzungen, z. B. am Handeln im Namen von A, dann steht bereits fest, dass die erste Hauptvoraussetzung des Anspruchs (Zustandekommen des Vertrags) nicht vorliegt. Damit steht auch fest, dass der Anspruch nicht entstanden ist, so dass man sogleich - ohne noch die beiden weiteren Untervoraussetzungen und die zweite Hauptvoraussetzung prüfen zu dürfen - zum Endergebnis kommt: A hat den Anspruch gegen B nicht.

Liegen hingegen die drei Untervoraussetzungen der ersten Hauptvoraussetzung vor, dann lautet das Zwischenergebnis: Der Anspruch von A gegen B ist entstanden. Dann fährt man etwa so fort:]

2. Der Anspruch von A gegen B besteht indes nicht mehr, wenn er durch wirksamen Rücktritt von B erloschen ist. Wirksam zurückgetreten vom Vertrag ist B dann, wenn er gegenüber A eine Rücktrittserklärung abgegeben hat, und wenn er einen Rücktrittsgrund hatte.

[Nunmehr werden diese beiden Untervoraussetzungen der zweiten - negativen - Hauptvoraussetzung des Anspruchs (kein wirksamer Rücktritt) in dieser Reihenfolge untersucht: Rücktrittserklärung, Rücktrittsgrund. Fehlt es auch nur an einer von ihnen, z. B. an der Rücktrittserklärung, dann steht - ohne dass noch der Rücktrittsgrund als zweite Untervoraussetzung gegeben und der entstandene Anspruch von A nicht untergegangen ist, d.h. besteht. Endergebnis deshalb: A hat den Anspruch gegen B."

Liegen hingegen beide Untervoraussetzungen vor, steht fest, dass die zweite Hauptvoraussetzung des Anspruchs (kein wirksamer Rücktritt!) nicht gegeben, d.h., dass der entstandene Anspruch wieder erloschen ist. Endergebnis dann: A hat den Anspruch gegen B nicht].

Selbstverständlich können gleichrangige Untervoraussetzungen ihrerseits wieder gleichrangige weitere Voraussetzungen haben, usw. Das sind dann solche 3. Stufe, sozusagen "Unterunter"voraussetzungen, etc. z. B. mag in dem eben skizzierten Fall die zweite Untervoraussetzung (Vollmacht) der ersten Hauptvoraussetzung des Anspruchs (Zustandekommen des Vertrags) davon abhängen, dass B von A eine Vollmacht erteilt worden und sie nicht infolge Widerrufs durch A wieder erloschen ist (sofern der Sachverhalt für diese Möglichkeit Anhaltspunkte enthält). Dann verfährt man entspre-

chend, wie eben für Hauptvoraussetzung und Untervoraussetzungen geschildert.

Komplizierte Fälle sind nicht selten eben deshalb kompliziert, weil ihre methodisch und sachlich richtige Lösung davon abhängt, dass man das rechtliche Gefüge sämtlicher erforderlicher Voraussetzungen in ihrem Rang und in ihrer Abhängigkeit voneinander erfasst.

Übrigens: Gebrauchen Sie die Begriffe "Hauptvoraussetzung", "Untervoraussetzung", "gleichrangig" etc. nicht ausdrücklich. Sie sind unüblich und werden hier auch nur verwendet, um Voraussetzungsstrukturen zu erklären. Sie sollen sie handhaben, aber nicht als solche *expressis verbis* dem Leser mitteilen. Für die Methode gilt, hier wie sonst: man hat und befolgt sie, ohne darüber zu reden (vgl. auch unten B I 2, und zum Beginn mit der Bearbeitung eines bürgerlich-rechtlichen Falls unten B VIII).

3. Manchmal lassen sich die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Anspruchsgrundlage entweder gar nicht, oder doch nicht unmittelbar aus Normen des BGB entnehmen. Das ist z. B. der Fall, wenn es um Analogie, Institute richterlicher Rechtsfortbildung und solche des Gewohnheitsrechts geht. Hier muss man für die Formulierung der Voraussetzungen - einer analogen Anwendung einer oder mehrerer Gesetzesnormen, eines Gewohnheitsrechtssatzes etwa - besondere Überlegung und Sorgfalt aufwenden. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang beispielsweise an die Anspruchsgrundlagen für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung und aus culpa in contrahendo.

dd) Formulierungsfragen

Da am Anfang stets nur gefragt werden, das Ergebnis erst am Ende stehen darf (Entsprechendes gilt für Teilfragen und Teilergebnisse), sind alle Formulierungen zu vermeiden, die ein Ergebnis vorwegnehmen. Falsch deshalb: "A hätte einen Anspruch gegen B, wenn ein Vertrag zwischen ihnen zustande gekom-

men wäre". Dies heißt nämlich: A hat keinen Anspruch, denn ein Vertrag ist nicht zustande gekommen (zur Probe: "A wäre Referendar, wenn er das Examen bestanden hätte"). Wenn auf diese Weise das Ergebnis bereits definitiv festgestellt wird - das geschieht, wenn man den Konjunktiv als Irrealis gebraucht -, dann kann man nicht mehr "prüfen"; angesichts endgültiger Ergebnisse fragt sich nichts mehr, d.h. nur noch um den Preis des Selbstwiderspruchs.

Richtig deshalb: "A hat einen Anspruch gegen B, wenn ein Vertrag zustande gekommen ist". Diese Formulierung - eine indirekte Frage in Form eines Konditionalsatzes im Indikativ - ist die beste: sie lässt das Ergebnis offen, denn die Antwort kann positiv oder negativ ausfallen, je nachdem, ob die Voraussetzung (Zustandekommen des Vertrags) zutrifft oder nicht, was erst im folgenden zu prüfen ist. In Widersprüche kann man sich so nicht verwickeln. Auch sprachlich ist diese Formulierung einwandfrei.

Nicht einwandfrei ist z. B. auch die folgende Formulierung: "A könnte gegen B einen Anspruch auf Herausgabe haben, wenn er Eigentümer und B unrechtmäßiger Besitzer ist". Ist nämlich A Eigentümer, und ist B unrechtmäßiger Besitzer, dann hat A den Anspruch, nicht nur "könnte" er ihn haben (Konjunktiv als Potentialis!). Ebenso steht es mit der Formulierung: "In Frage kommt ein Anspruch ..., wenn ...", "in Betracht kommt ein Anspruch ..., wenn ...". Ist A Eigentümer, und ist B unrechtmäßiger Besitzer, dann kommt der Anspruch auf Herausgabe nicht in Frage oder in Betracht (was auch das Gegenteil zuließe): A hat ihn dann mit Sicherheit.

Im Übrigen: Jede logische und sprachliche einwandfreie Formulierung, die das Ergebnis nicht vorwegnimmt, ist erlaubt. Nur direkte Fragen ("Hat A den Anspruch gegen B?") sollte man nicht stellen; sie sind allzu aufdringlich.

c) Subsumtion

Hat man Anspruch, Anspruchsgegner sowie sämtliche Hauptvoraussetzungen mit ihren jeweiligen Untervoraussetzungen für das Bestehen des Anspruchs festgelegt, sozusagen das "Prüfungsprogramm", untersucht man, ob nach dem Sachverhalt diese Voraussetzungen gegeben sind [wobei das zu II 4 Gesagte zu beachten ist: Geprüft wird - bei mehreren Hauptvoraussetzungen - zunächst nur die erste (z. B. das Zustandekommen eines Vertrags), gegebenenfalls unter Prüfung ihrer Untervoraussetzungen usw. Erst wenn die erste Hauptvoraussetzung auf diese Weise als bestehend erwiesen ist, kann man sich der zweiten Hauptvoraussetzung, gegebenenfalls mit ihren Untervoraussetzungen, zuwenden].

aa) Grundfragen

Hier liegt auch quantitativ der Schwerpunkt der Arbeit, wobei man allerdings nicht verkennen sollte, dass in der richtigen "Programmierung" dessen, was zu prüfen ist, häufig schon die Entscheidung über Gelingen oder Misslingen der Arbeit liegt. Ein falsches Programm kann nur noch durch Zufall zu einem richtigen Ergebnis führen; zufällig richtige Ergebnisse sind indes unbrauchbar. Hingegen garantiert ein richtiges Programm zwar noch nicht, daß in der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts anhand der aufgestellten Voraussetzungen nicht Fehler unterlaufen, es verhindert aber, dass falsche Fragen geprüft werden.

Um was es hier geht, ist die sog. "Subsumtion", d. h. die Einordnung des Sachverhalts unter die Tatbestandsmerkmale. Sie gelingt dann, wenn die Umstände des Sachverhalts unter die entsprechenden Tatbestandsmomente "passen", was zu prüfen u. U. erhebliche Auslegungsarbeit erfordert. In vielen Fällen wird freilich das Ergebnis negativ sein, d. h. es wird sich herausstellen, dass eine Subsumtion nicht möglich ist [subsumiert wird allerdings auch schon auf der Rechtsfolgenseite, d.h. bei der Frage, ob ein konkretes Begehren sich unter eine abstrakte Rechtsfolgeanordnung bringen lässt; vgl. oben zu II. vor 1. Im allgemeinen macht das aber keine großen Schwierigkeiten].

bb) Ergebnisse

Ergibt sich bei der Prüfung, die in der Reihenfolge der zuvor genannten Hauptvoraussetzungen zu erfolgen hat [Entsprechendes gilt für Untervoraussetzungen], dass eine erforderliche Voraussetzung nicht vorliegt, weil eine Subsumtion unter sie nicht möglich ist, dann ist die Prüfung abzubrechen und die entsprechende Schlussfolgerung zu ziehen (Zwischenergebnis oder Endergebnis; vgl. schon zu II 4).

Beispiel: Stellt sich heraus, dass es für einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs.1 BGB an der Adäquanz des Kausalzusammenhangs fehlt, dann steht damit (in der Regel) fest, dass der Anspruch nicht besteht. Rechtswidrigkeit und Verschulden können dann nicht mehr geprüft werden.

Ergibt sich, dass wegen versteckten Dissenses ein Vertrag überhaupt nicht geschlossen ist, dann steht fest, dass ein vertraglicher Anspruch nicht entstanden ist. Auf Nichtigkeit gemäß § 138 Abs.1 BGB als Wirksamkeitshindernis, oder auf wirksame Anfechtung wegen arglistiger Täuschung als Erlöschensgrund darf dann nicht mehr eingegangen werden, auch wenn der Sachverhalt Angaben enthält, die auf Sittenwidrigkeit oder Täuschung hinweisen, und deshalb in das Untersuchungsprogramm, neben das positive Erfordernis des Vertragsabschlusses als negative Voraussetzung auch das Nichtvorliegen von Sittenwidrigkeit oder einer wirksam erklärten Anfechtung aufgenommen werden musste (für den Fall nämlich, dass Dissens nicht vorliegen sollte).

cc) Alternativen

Enthalten die tatsächlichen Angaben des Sachverhalts eine Lücke in einem Punkt, der für die rechtliche Wertung erheblich ist, dann ist alternativ zu lösen.

Beispiel: Der Sachverhalt teilt keine Tatsachen mit, anhand deren sich beurteilen ließe, ob eine Anfechtung gemäß § 119 BGB rechtzeitig erklärt worden ist oder nicht.

Dieser Umstand ist erheblich für § 121 Abs.1 S.1 BGB. Beide Möglichkeiten sind dann bei der Lösung alternativ zu berücksichtigen.

Eine Alternativlösung ist aber nur dann zulässig, wenn nicht eine Möglichkeit als selbstverständlich anzunehmen ist. Z. B. ist, mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt, als selbstverständlich davon auszugehen, dass die in einem Sachverhalt genannten Personen A, B, C usw. volljährig sind, d. h. keine Alternativlösung für den Fall, dass sie nicht volljährig sein sollten.

Keine Alternativlösung ist zulässig für umstrittene Rechtsfragen. Sie müssen in einem bestimmten Sinn entschieden werden.

dd) Ergebnis

Hier kann nicht mehr viel passieren. Man muss nur darauf achten, dass man die gestellte Frage auch wirklich klar beantwortet, also feststellt, dass der Anspruch, den man geprüft hat, besteht oder nicht besteht. Im übrigen: erst hier erscheint ein definitives Ergebnis - "A hat also den Kaufpreisanspruch gegen B" als Antwort auf die (indirekte) Frage am Anfang: "A hat einen Kaufpreisanspruch gegen B, wenn ...".

Was im Vorhergehenden zu I. - IV. gesagt worden ist, sollte - das ist wichtig - zwar das innere Gefüge einer Arbeit, ihre gedankliche Entwicklung, bestimmen, nicht aber die durch Buchstaben und Ziffern kenntlich zu machende Gliederung; die ist von Fall zu Fall verschieden (vgl. dazu unten B IX und C IV).

3. Weitere Regeln und Ratschläge für Hausarbeiten und Klausuren

a) Stil und Darstellungsweise

aa) Sie sollten zurückhaltend und unpersönlich schreiben (kein "ich" oder "m.E."). Persönliche Bekenntnisse sind unerwünscht (Beispiel: "Mich hat die Auffassung des BGH nicht überzeugt"). Ähnlich wie bei Antwortschriften oder Urteilen ist ein sachlicher Ton zu wahren. Wenn Sie mit Literatur und Rechtsprechung kritisch umspringen, ist das legitim. Man muss aber nicht den BGH als "unsinnig", "abwegig" usw. qualifizieren (auch nicht in Fußnoten).

bb) Verzichten Sie auf Bemerkungen zum Aufbau und zur Lösungsmethode. Es lohnt sich nicht, darauf hinzuweisen, wie man vorgehen möchte und aus welchen Gründen. Ob Sie methodisch richtig vorgehen, ist an der Arbeit selbst abzulesen, nicht an Ihren Hinweisen. Überflüssig sind daher Floskeln wie "nunmehr ist zu prüfen, ob ...". Verzichten Sie auch auf Verweise auf den Aufgabentext ("laut Sachverhalt", "im vorliegenden Fall" oder "hier").

cc) Sprachlich sollte man sich möglichst einfach ausdrücken. Modetorheiten wie schlechte Bilder und gespreizte Wendungen sind zu meiden. Man soll also nicht eine gesetzliche Regelung auf ihren Sinn "hinterfragen" (sondern ihn klären), Streitfragen nicht "zur Entscheidung bringen" (vielmehr entscheiden) und einen Rechtsgrundsatz weder "in Anwendung" noch "zum Tragen bringen" (sondern ihn schlicht anwenden). Ein Problem "steht" weder "im Raum" noch "zur Erörterung an" (es ist einfach zu erörtern). Eine Hypothek "stellt" nicht eine Grundstücksbelastung "dar" (sie ist eine) - die Beispiele ließen sich leicht vermehren.

dd) Technische Begriffe darf man nur technisch gebrauchen. Der Begriff der "Bedingung" hat zum Beispiel eine spezifische juristische Bedeutung (§§ 158 ff. BGB). Er ist nicht mit dem umgangssprachlichen Begriff der "Bedingung" im Sinn von "Voraussetzung" identisch. Ähnlich steht der Begriff "Ermächtigung" nur für die Erteilung der Macht, über fremdes Recht in eigenem Namen zu verfügen, nicht für die Erteilung von Vertretungsmacht (Bevollmächtigung).

ee) Wichtig ist eine korrekte Rechtschreibung. Enthält eine Hausarbeit viele Rechtschreibfehler, kann dies zur Abwertung führen. Neben den Kommentaren ist daher der Besitz eines "Dudens" wichtig; in Zweifelsfällen ist der "Duden" zu konsultieren. Häufigste Fehler: "Vorraussetzung", "Interesse", "in bezug auf", "Entgeld", "unendgeldlich", "Orginal", "Reperatur" oder "Rechtssprechung". Auch auf die richtige Schreibweise der Autorennamen ist zu achten ("z. B. "Baur" oder "Erman").

Achten Sie auf den richtigen Gebrauch der Tempora. Zum Präsens gehört als Vergangenheitsform das Perfekt, zum Imperfekt das Plusquamperfekt. Der (unstreitige) Sachverhalt ist im Imperfekt wiederzugeben.

Vermeiden Sie passivische Formen. Soweit möglich, sollte aktivisch formuliert werden (statt "Ein Anspruch ist hier gegeben" besser: "A hat einen Anspruch").

b) Konkretheit und Fallbezogenheit

aa) Wichtig: Verzichten Sie auf jede nicht fallbezogene, abstrakte Lehrbuchweisheit. Versuchen Sie schon den Anspruch und die (Haupt- und Unter)voraussetzungen für das Bestehen eines Anspruchs so konkret wie möglich zu formulieren. Jeder Abschnitt, jeder Satz der Arbeit muss den Leser der Lösung näher kommen lassen. Alles, was dieses Ziel nicht fördert, ist

überflüssig und zu streichen. Das heißt nicht, dass u. U. Rechtsprobleme nicht eingehend zu erörtern sind, wenn der Fall dazu zwingt. Nur: Theorien zu erörtern, die zur Lösung nichts beitragen, ist verfehlt.

bb) Ein Anfängerfehler ist es, Unproblematisches breit auszuführen. Wenn nach dem Sachverhalt ganz klar ist, dass ein Vertrag zustande gekommen ist, dann darf und soll man dies in einem Satz schlicht feststellen. Nur I-Dötzchen schreiben in einer solchen Situation Seiten über Angebot und Annahme. Es entsteht dann der berüchtigte Wasserkopfeffekt: seitenweise Ausführungen zum Rechtsbindungswillen, um dann nachher kurz - in einem Satz - festzustellen, dass ein Vertrag "laut Sachverhalt" zustande gekommen ist. Meist beruht solch ein Fehler darauf, dass Sie bei all der Literaturrecherche betriebsblind geworden sind. Sie haben soviel gelesen, soviel mit anderen diskutiert, dass man diese Frage - auch wenn Sie unproblematisch ist - nicht auslassen will. Es könnte ja sein, dass ein Prüfer darauf besteht. Aber: lassen Sie sich nicht irritieren. Unproblematisches zu diskutieren, ist falsch!!.

cc) Ein häufiger Fehler ist es auch, den Sachverhalt zu wiederholen. Selbstverständlich muss stets klar sein, auf welchen tatsächlichen Umstand sich eine rechtliche Würdigung bezieht; dazu bedarf es aber nicht des ständigen Wiedererzählens des Sachverhalts. Wer so verfährt, verdeckt damit meist Schwächen seiner rechtlichen Argumentation.

c) Zitierweise von Vorschriften

Bezeichnen Sie Gesetzesnormen so genau wie möglich: Z. B. Rücktrittsrecht gemäß § 325 Abs.1 S.1 BGB, 2. Fall, Herausgabeanspruch aus § 816 Abs.1 S.2 BGB. Tut man dies nicht, setzt man sich immer dem Verdacht aus, sich nicht im Klaren darüber zu sein, an welchen Tatbestand man die begehrte Rechtsfolge anknüpfen will. Entsprechendes gilt auch sonst: nicht einfach § 185 BGB,

sondern § 185 Abs.2 S.1 BGB, 1. Fall, wenn man das Wirksamwerden einer Verfügung des Nichtberechtigten durch Genehmigung des Berechtigten meint (§ 185 Abs.2 S.1 BGB hat übrigens nicht drei Alternativen - es kann immer nur eine geben!).

d) Einreden

Manchmal beruft sich nach dem Sachverhalt eine Partei auf eine Einrede (z. B. die der Verjährung, des Zurückbehaltungsrechts). Einreden sind Leistungsverweigerungsrechte, sie setzen einen bestehenden Anspruch voraus. Sie dürfen also nie unter dem Gesichtspunkt eines Erlöschensgrundes des Anspruchs geprüft werden, sondern nur unter dem der Durchsetzbarkeit eines zuvor als bestehend festgestellten Anspruchs.

e) Der Sachverhalt

Sachverhalte geben nicht selten die Rechtsauffassung einer Partei wieder. Hier ist Vorsicht geboten. Solche Rechtsauffassungen können falsch sein; sie binden den Bearbeiter selbstverständlich nicht. Nur die tatsächlichen Angaben des Sachverhalts sind verbindlich.

Ob alle mitgeteilten Tatsachen für die Lösung auch erheblich sind, ist eine andere Frage. Gelegentlich besteht die Pointe eines Falls gerade auch darin, dass die Unerheblichkeit eines Umstands durchschaut werden muss. Die Regel ist das aber nicht.

Nicht selten ist eine Arbeit so gestellt, dass sie einen Grundfall und eine oder mehrere Varianten enthält. Es ist dann sorgfältig zu überlegen, inwieweit die Sachverhaltsvariante vom Grundsachverhalt abweicht. Gelegentlich stecken

die eigentlichen Fallprobleme in einer Variante (man sollte sie also ernst nehmen und nicht nur als unwesentliches Anhängsel betrachten).

f) Gliederung

Die Gliederung einer schriftlichen Arbeit schließlich muss sich nach den sachlichen Erfordernissen des Falls richten. Also nicht etwa so: 1. Fragestellung, 2. Voraussetzungen, 3. Prüfung der Voraussetzungen, 4. Ergebnis. Das wäre als auch äußere Gliederung völlig verfehlt. Es handelt sich bei diesen vier Stadien des Vorgehens zur Lösung eines Falls um ein inneres, gedankliches Schema, das sich - je nach der Vielfältigkeit von Voraussetzungsgefügen - im Lauf einer Fallbearbeitung mehrmals, u. U. sogar oft wiederholen kann (vgl. zur Gliederung im übrigen Abschnitt C IV).

Hat man mehrere Paragraphen zu zitieren, etwa für den Rückgewähranspruch des Käufers nach erklärtem Rücktritt wegen anfänglichen Unvermögens des Verkäufers zur Eigentumsverschaffung, dann stellt man die Vorschrift an den Anfang, aus der sich die begehrte Rechtsfolge ergibt: Anspruch von K gegen V auf Rückgewähr der als Kaufpreis gezahlten 100 DM gemäß §§ 346 S.1, 440 Abs.1, 433 Abs.1 S.1, 325 Abs. 1 S. 1, 2. Fall, 327 S.1, 349 BGB.

Selbstverständlich hat man zu Beginn der Bearbeitung eines Falls noch nicht die Übersicht über begehrte Rechtsfolgen und ihre Haupt- und Untervoraussetzungen, d.h. über die Anspruchsgrundlagen, mögliche Entstehungshindernisse und Erlöschensgründe, sowie über das Verhältnis mehrerer Anspruchsgrundlagen zueinander. Man wird deshalb zunächst - nach sorgfältiger, immer wiederholter Lektüre des Sachverhalts - alle Gesichtspunkte tatsächlicher und rechtlicher Art festhalten, die einem einfallen (freilich immer schon möglichst geordnet: wer will was von wem aus welchen möglicherweise in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen?). Der Blick wird also ständig zwischen konkret begehrten Rechtsfolgen, abstrakten Rechtsfolgeanordnungen von Normen,

dazugehörigen Tatbeständen (auch denen von Gegennormen) und dem Sachverhalt hin und her wandern. Als Ergebnis muss sich dann allerdings nach einiger Zeit das Prüfungsprogramm für jeden Anspruch exakt herauskristallisieren und Klarheit über die Reihenfolge der Prüfung der Ansprüche bestehen. Solange dies nicht der Fall ist, sollte man mit der Reinschrift einer Arbeit nicht beginnen. Stellt sich im Lauf der Niederschrift heraus, dass man die Weichen falsch gestellt hat, muss man eben nochmals neu beginnen. Unerlässlich ist dies, wenn man bemerkt, dass man nicht nur unzweckmäßig vorgeht, sondern sich in Widersprüche verwickelt.

C. Einführung in die juristische Rhetorik

I. *Der syllogistische Schluss*

Juristische Argumentation basiert auf der Fragestellung, ob ein Sachverhalt unter einen Normtatbestand subsumiert werden kann. Zugrunde liegt dabei ein sog. Syllogismus, d.h. einen Schluss von zwei Prämissen auf ein Ergebnis.

Aus einem Obersatz (praemissa maior) und einem Untersatz (praemissa minor) wird ein Schlusssatz (conclusio) gefolgert. Dabei ist ein "Mittelbegriff" den beiden Prämissen gemein; durch Kürzung dieses Begriffs ist der Rückschluss möglich. In der Conclusio wird das Subjekt (S) über die Kopula (a) zu einem Prädikat (P) in Verbindung gesetzt. Ein Beispiel, der sog. Modus barbara, mag dies illustrieren:

P-1: M a P

P-2: S a M

C: S a P.

Dabei werden die Prämissen nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Der Syllogismus sichert vielmehr nur die logische Folgerichtigkeit (consequentia), d.h. die schlüssige Ableitung einer Schlussfolgerung aus zwei Prämissen. Für die juristische Arbeit ist daher von zentraler Bedeutung, dass die Prämissen stimmen, d.h. deren Geltungen juristischen Kreisen unstreitig ist.

Abstrakt lässt sich dieser Zusammenhang wie folgt darstellen:

P-1: Tatbestand T -> Rechtsfolge R

P-2: Sachverhalt S = Tatbestand T

C: Also gilt für S die Rechtsfolge R.

Entscheidend ist, dass ein Mittelbegriff (hier T) die beiden Prämissen miteinander verbindet und dieser Mittelbegriff distribuiert (d. h. seinem ganzen Umfange nach) in dem Schlusssatz vorkommt. Ansonsten drohen Fehlschlüsse, wie etwa folgender:

P-1: Die meisten Jurastudenten sind "doof".

P-2: S ist ein Jurastudent

C: S ist "doof".

Der Syllogismus zwingt daher zu generell formulierten Prämissen. Aussagen wie "die meisten" oder "viele" sind unzulässig.

II. Logische Fehlschlüsse

Die Verletzung von Denkgesetzen im Recht taucht häufiger auf, als man denkt. Selbst in höchstgerichtlichen Urteilen finden sich logische Fehlschlüsse. Im Folgenden sollen nur einige der wichtigsten Argumentationsfehler dargestellt werden; wegen weiterer Fehler siehe die unten angegebene Literatur.

1. Quaternio terminorum

Der Mittelbegriff darf nicht mehrdeutig sein; ansonsten unterliegt man schnell einem logischen Fehlschluss. Ein solcher Fehlschluss taucht immer dann auf, wenn der Mittelbegriff von seinem Gehalt her homonym ist.

Beispiel (nach Bernd Holznagel):

P-1: Alle Füchse haben spitze Ohren.

P-2: Herr Pieroth ist ein Fuchs.

C: Also hat Herr Pieroth spitze Ohren.

Der Mittelbegriff “Fuchs” ist hier in seiner metaphorischen und seiner biologischen Bedeutung verwendet worden. Ein deutlicheres Beispiel findet sich bei der Diskussion im Sachenrecht darüber, ob der Herausgabeanspruch aus § 985 BGB abgetreten werden kann (nach E. Schneider, Logik für Juristen, 185):

P-1: Der Anspruch des Eigentümers gegen den Besitzer auf Herausgabe der Sache kann als Ersatz der Sachübergabe abgetreten werden (§ 931 BGB).

P-2: Der Anspruch aus § 985 BGB ist ein Anspruch des Eigentümers gegen den Besitzer auf Herausgabe der Sache.

C: Also kann der in § 985 BGB geregelte Anspruch ohne Eigentumsübertragung abgetreten werden.

Einer “Quaternio terminorum” unterliegt oft auch, wer folgende Begriffe gleichsetzt:

Recht - Anspruch - Forderung - Begehren

Zahlung - Erfüllung - Tilgung - Schuldensbegleichung.

Jeder dieser Begriffe hat seine eigene Bedeutung, die sich sogar noch je nach Sinnzusammenhang ändern kann (siehe etwa die Unterschiede zwischen materiell-rechtlichem und prozessuaalem Anspruch).

2. Petitio principii

Hier wird eine Behauptung mit sich selbst bewiesen, so dass sich die Begründung im Kreis dreht (deshalb auch “circulus in probando” genannt). Beispiele (nach Schneider, Logik, 218 ff.):

“Die Nichtigkeit eines Sachurteils kann nicht unter Berufung auf § 826 BGB geltend gemacht werden. Denn die Parteien sind an dieses Urteil gebunden.”

“Eine Vollmacht ist nach herrschender Meinung bei Vorliegen eines fahrlässig herbeigeführten Vertrauenstatbestands zu bejahen”.

3. Prämissenmangel

Wie oben bereits dargelegt, wird bei der juristischen Logik die Richtigkeit (“Wahrheit”) der Prämissen außer Acht gelassen. Dies führt gerade im juristischen Bereich zu Fehlschlüssen, etwa wenn Studierende einen Fall aus § 242 BGB heraus entscheiden wollen.

Beispiel: Nach § 242 BGB ist jede Benachteiligung des Verbrauchers verboten.

Verbraucher A ist von der Bank B benachteiligt worden.

Also ist der Vertrag zwischen A und B verboten.

Ein Spezialfall des Prämissenmangels ist der sog. Saltus in concludendo, der Sprung im Schließen.

Beispiel:

Verträge sind bindend

A und B haben sich auf die Bestellung von Gummibärchen geeinigt.

Diese Einigung ist bindend

Ähnliche Fehlschlüsse schleichen sich ein, wenn unmittelbar aus abstrakten Verfassungsnormen Rückschlüsse für die Lösung zivilrechtlicher Fälle vorgenommen werden.

III. Auslegungsregeln

Eine Norm ist oft nicht so eindeutig, dass schon die Lektüre des Wortlauts für eine Subsumtion ausreicht. Häufig bedarf der Wortlaut einer Auslegung. Zu beachten ist, dass die Auslegung nur für die Bestimmung der Oberprämisse (praemissa maior) eine Rolle spielt. Der Sachverhalt, der sich in der praemissa minor "kondensiert", ist nicht auszulegen. Dies machen gerade Anfänger oft falsch, die eine Angabe im Sachverhalt einer Klausur oder einer Hausarbeit für lückenhaft und auslegungsbedürftig halten und manchmal auf vielen Seiten ihre eigene Version des Sachverhalts präsentieren.

1. Klassische Auslegungsregeln

Friedrich Carl von Savigny gilt gemeinhin als Begründer der klassischen Auslegungsregeln in der Jurisprudenz. Er hat vier verschiedene Prinzipien nebeneinander gestellt. Ein Studierender kann diese Prinzipien nicht immer in gleichem Maße anwenden. In einer Klausur dürfte es zum Beispiel schwer, wenn nicht gar unmöglich sein, die Entstehungsgeschichte einer Norm zu konkretisieren. Anderes gilt für die Hausarbeit, insbesondere im Examen. Hier wird erwartet, dass der Studierende bei Zweifeln am Sinngehalt einer Norm alle vier Auslegungsformen anwendet (siehe hierzu allgemein Brox, Allgemeiner Teil des BGB, 20. Aufl. Köln 1996, Rdnrn. 58 ff.).

a) Der Wortlaut (Semantische Interpretation)

Oberste Auslegungsform und Grenze der Interpretation ist der Wortlaut. Eine Auslegung, die die Grenzen des Wortlauts übersteigt, ist undenkbar; hier bietet sich allenfalls eine Analogie an.

b) Der Zusammenhang (Systematische Interpretation)

Wenig ergiebig ist häufig die systematische Interpretation. Hier geht es um den Zusammenhang, in dem die betreffende Norm zu anderen Vorschriften steht. Zu fragen ist hier:

- In welchem Kapitel, Abschnitt, Titel des Gesetzes findet sich die Norm?
- Was ist in den vorhergehenden und nachfolgenden Normen geregelt?
- Auf welche Vorschriften wird in der Norm verwiesen oder angespielt?

c) Die Gesetzgebungsgeschichte (Historische Interpretation)

Für die Erstellung von Hausarbeiten ist die Frage nach der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift wichtiger. Gerade zum BGB liegen umfangreiche Quellenbände vor, die die Gesetzgebungsdiskussionen bezogen auf einzelne Vorschriften dokumentieren (siehe Jakobs/Schubert, Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in systematischer Zusammenstellung, Berlin 1978 ff.) Es lohnt sich, wenn man sich schon während des Studiums einmal mit der Entstehung des BGB beschäftigt; hervorragend eignet sich hierzu die Monographie von Schulte-Nölke, Das Reichsjustizamt und die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Frankfurt 1995.

d) Der Sinn und Zweck (Teleologische Interpretation)

Häufig wird in der Literatur mit Sinn und Zweck einer Vorschrift operiert. Diese Auslegungsmethode ist in der Hand von Studierenden ein gefährliches Instrumentarium, da man über den Zweck einer Regelung unterschiedlicher Meinung sein kann und Studierende in Hausarbeiten oft Zwecke "erfinden". Man sollte diese Methode daher nur behutsam verwenden, nachdem man die anderen, oben erwähnten Ebenen geprüft hat. Auch sollte man sich anhand der Literatur ausführlich über den Zweck einer Vorschrift informieren, bevor man hierzu selbst Stellung nimmt.

2. Neue Auslegungslehren

Die klassische Auslegungslehre gilt auch heute noch als unumgängliches Handwerkszeug jedes Juristen. Doch seit Savigny hat sich die Auslegungslehre verändert, um neue Kriterien aufzunehmen.

a) Die Verfassung (Verfassungskonforme Interpretation)

Zum einen muss spätestens dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der verfassungsrechtlichen Einbettung des Zivilrechts Rechnung getragen werden. Lässt sich eine Norm in verschiedener Weise interpretieren, ist das Auslegungsergebnis zu wählen, bei der das Gesetz vor der Verfassung Bestand hat. In Grenzfällen (seltene Ausnahme!) kann es daher in juristischen Arbeiten geboten sein, verfassungsrechtliche Erwägungen anzustellen.

b) Europa (Europafreundliche Interpretation)

Zum anderen bedarf die europarechtliche Dimension der Berücksichtigung. Sofern eine Regelung des Zivilrechts in Umsetzung einer EU-Richtlinie verabschiedet worden ist, ist bei der Betrachtung der Entstehungsgeschichte sowie des Sinn und Zwecks der Regelung ein Blick auf die zugrunde liegende Richtlinie unerlässlich sein. dies ist zu beachten bei dem

- Produkthaftungsgesetz
- Verbraucherkreditgesetz
- Teile des AGBG.

Ob abseits solcher nationalen Umsetzungsbestimmungen allgemein eine europafreundliche Auslegung notwendig ist, ist umstritten und dürfte zweifelhaft sein.

3. Gesetzeslücken

Bei der Auslegung einer Gesetzesnorm kann man manchmal feststellen, dass die Norm in Bezug auf den anzuwendenden Sachverhalt eine Lücke hat. Dies kann damit zusammenhängen, dass die Norm einfach nicht einschlägig ist und eine Subsumtion daher scheitert. Manchmal hat man jedoch das Gefühl, dass eine Norm anwendbar sein sollte, obwohl sie nicht anwendbar ist. In solchen Fällen neigen Gerichte dazu, im Wege der sog. ergänzenden Gesetzesauslegung eine Vorschrift "analog" anzuwenden. Im Grunde handelt es sich hier nicht mehr um eine Auslegung, sondern um richterliche Rechtsfortbildung außerhalb des Gesetzes. Gerade deshalb ist für Studierende gefährlich, leichtfertig Analogien zu bejahen. Ein solcher Schritt sollte erst dann gewagt werden, wenn in der Literatur eine analoge Anwendung der Regelung befürwortet wird. In jedem Fall ist es jedoch erforderlich, die drei Voraussetzungen einer Analogie genauestens zu prüfen, nämlich:

- **Regelungslücke:** Liegt wirklich eine Lücke vor? Reichen die oben geschilderten Auslegungsmethoden nicht aus, um eine Anwendung der Norm auf den Sachverhalt zu bejahen?
- **Planwidrigkeit der Lücke:** Niemand darf eine Lücke schließen, die der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen oder gar gewollt hat. Es ist also anhand der historischen Quellen zu prüfen, ob der Gesetzgeber sich über das vorliegende Rechtsproblem Gedanken gemacht hat.
- **Interessenähnlichkeit:** Es ist schließlich zu klären, ob eine Anwendung der Norm trotz der Lücke sinngerecht ist und dem Zweck des Gesetzes entspricht.

D. Formalia

- I. Auf das Deckblatt einer Hausarbeit gehören links oder rechts oben der Name des Verfassers und sein Fachsemester, ferner - in die Mitte - die Bezeichnung der Übung und die Angabe, um welche Hausarbeit es sich handelt (z. B.: Übungen im Bürgerlichen Recht für Anfänger, Wintersemester 1992/93, Prof. ..., 1. Hausarbeit). Bei Examenshausarbeiten sind die Hinweise des JPA zur Deckblattgestaltung zu beachten. Sie dürfen im Examen vor allem nie Ihren Namen auf dem Deckblatt verzeichnen, sondern nur Ihre Kennziffer.

- II. Der Text der Aufgabe ist beizufügen; sonst lässt sich nicht feststellen, ob der Verfasser vom richtigen Sachverhalt ausgegangen ist. Auch kann das später für Gutachten etc. nützlich sein, wenn der Verfasser seine Arbeiten dem Gutachter vorlegt; dazu gehört jeweils auch der Sachverhalt - ohne ihn lässt sich eine Arbeit nur schwer beurteilen.

- III. In das Literaturverzeichnis ist alles, aber auch nur das aufzunehmen, was an Literatur für die Bearbeitung verwertet worden ist.

Die ordnungsgemäße Literaturangabe für ein Lehrbuch oder eine Mono-graphie enthält folgendes:

- Name des Verfassers (Vorname nur bei Gefahr der Verwechslung),
- vollständiger Titel des Werks,
- gegebenenfalls Band,
- Auflage (nur von der 2. an!),
- Ort (nur der als erste angegebene Verlagsort; nicht den Namen des Verlages)
- Erscheinungsjahr;

- z. B.: Schwab, Familienrecht, 7. Aufl. München 1993.

Ist ein Buch später von einem andern Autor bearbeitet worden, ist auch er zu nennen.

Bei Kommentaren tritt an die Stelle der Verfassernamen der Name des oder der Herausgeber (gleich ob noch lebend oder verstorben), z. B.: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 54. Aufl. München 1995.

Aufsätze in Zeitschriften, Festschriften und sonstigen Sammelwerken werden nach Verfassernamen, Titel des Aufsatzes und Fundort angegeben, z. B.: Lange, Heinrich [zur Unterscheidung von Lange, Hermann], Die Rechtsmacht des Testamentsvollstreckers und ihre Grenzen, in: Juristische Schulung, 1970, 101 ff., oder: Canaris, Der Bereicherungsausgleich im Dreipersonenverhältnis, Festschrift Larenz, 1973, 699 ff.

Anmerkungen zu Entscheidungen werden so angeführt: Schmidt-Salzer, Anmerkung zum Urteil des BGH v. 3.2.1975, in: NJW 1975, 151 f.

Nicht zur Literatur gehören Gesetze und gerichtliche Entscheidungen (wohl aber Anmerkungen zu Entscheidungen, s. eben). Sie gehören deshalb auch nicht in das Literaturverzeichnis. Entscheidungen sind vielmehr nur in der Bearbeitung selbst zu zitieren.

Ist nicht allzu viel Literatur verwertet, können die Angaben alphabetisch nach Verfasser- und Herausgebernamen geordnet werden. Bei größerem Umfang des Literaturverzeichnisses sind folgende Gruppen zu bilden: Kommentare, Lehrbücher, Monographien, Aufsätze und Entscheidungsanmerkungen (innerhalb der Gruppen dann alphabetische Ordnung).

Zu Abkürzungen vgl. unten unter V 3.

- IV. Die der Arbeit, ebenso wie das Literaturverzeichnis, voranzustellende Gliederung soll stichwortartig über den Aufbau der Arbeit informieren, aber ihre Ergebnisse nicht ausdrücklich mitteilen (dazu s. gleich). Selbstverständlich müssen Gliederung und Arbeit miteinander übereinstimmen (s. auch unten unter V 1). Zur Kennzeichnung der einzelnen Gliederungspunkte geht man zweckmäßigerweise nach A, B, C usw. vor, innerhalb von A etc. nach I., II., III. usw., dann nach 1., 2., 3. usw., dann nach a), b), c) etc. In welchem Umfang zu gliedern und unterzugliedern ist, muss sich aus der sachgerechten Lösung des Falls selbst ergeben. Deshalb kann man die Gliederung auch erst formulieren, wenn man den Fall gelöst hat. Besonders ist darauf zu achten, dass gleich geordnete Abschnitte auch gleichsinnig bezeichnet werden. Unter C z. B. darf nur stehen, was denselben "Rang" hat wie A und B (also nicht etwa einen Unterpunkt III. zu B bilden müsste). Im Übrigen: wer A sagt, muss auch B sagen!

Beispiel einer Gliederung:

A) Anspruch von A gegen B auf Zahlung des Kaufpreises

I. Zustandekommen eines Kaufvertrags

1. Angebot von A, vertreten durch V

a) Erklärung von V im Namen von A

b) Vollmacht von V

aa) Vollmachtserteilung durch A

bb) Widerruf der Vollmacht durch A

2. Annahme des Angebots durch B

II. Anfechtung des Kaufvertrags durch B

1. Anfechtungserklärung

2. Anfechtungsgrund

Ergebnis

B) Leistungskondition von A gegen B auf Herausgabe des Erlangten

I. Erlangter Gegenstand

II. Leistung durch A

III. Rechtsgrund

Ergebnis

V. An sich ist hinter jeden Gliederungspunkt ein Fragezeichen hinzuzudenken. Gleichwohl lassen sich - das ist unvermeidbar - aus der Gliederung auch Ergebnisse herauslesen: Aus dem Umstand z. B., dass ich zu A) unter I. 1. b) nach der Vollmacht von V frage, ist zu entnehmen, dass ich die Frage zu 1. a) nach einer Erklärung von V im Namen von A bejahe, denn sonst dürfte ich nach der Vollmacht von V gar nicht fragen. Wenn unter II. nach der Anfechtung des Kaufvertrags durch gefragt wird, ergibt sich daraus, dass die Frage zu I. nach dem Zustandekommen des Kaufvertrags positiv beantwortet wird, denn nur unter dieser Voraussetzung ist es überhaupt möglich, die Frage nach einer Anfechtung aufzuwerfen; usw. Die indirekte Mitteilung von (Teil)ergebnissen dadurch, dass man - gedanklich - eine Frage stellt und sie durch die nächste Frage mittelbar beantwortet, lässt sich also in der Gliederung nicht umgehen; nur *expressis verbis* formulierte Ergebnisse sind in der Gliederung verboten.

VI. In der richtigen Gliederung einer Arbeit spiegelt sich im übrigen, wie leicht erkennbar, das richtige Voraussetzungsgefüge für den zu lösenden Fall wider (vgl. oben A zu II 4); eine falsche Gliederung verrät bereits, dass das Zusammenspiel von Haupt- und Untervoraussetzungen nicht zutreffend erfasst worden ist. Deshalb ist allein schon die Gliederung einer Arbeit für den kundigen Leser außerordentlich aufschlussreich; man sollte auf sie deshalb die größte Sorgfalt verwenden. Möglicherweise entdeckt man gerade noch rechtzeitig dann, wenn man die Gliederung formuliert -

sie ist nichts anderes als die auf das gedankliche Skelett der Arbeit reduzierte Architektonik der Lösung, sozusagen ihr Fachwerk -, dass die Lösung überhaupt falsch, oder doch falsch aufgebaut ist; man kann das dann, so die Zeit reicht, noch revidieren.

VII. Bei umfangreichen Arbeiten ist es schließlich zweckmäßig, am rechten Rand zum jeweiligen Gliederungsabschnitt die Zahl der Seite anzugeben, auf der der Abschnitt in der Arbeit beginnt.

VIII. In der Bearbeitung selbst müssen A, B, I., II. usw. entsprechend der Gliederung erscheinen. Da die Buchstaben und Zahlen der Gliederung nichts anderes sind als die architektonischen Chiffren der Lösung, sollte sich das von selbst verstehen; Widersprüche zwischen Gliederung und Aufbau der Lösung sind schlechthin unverzeihlich. Das heißt allerdings nicht, dass sämtliche Untergliederungen in der Ausarbeitung selbst auch in der Gliederung erscheinen sollten (zu weitgehende Untergliederungen in der Gliederung sind eher störend, weil die Übersichtlichkeit des "Fachwerks" darunter leidet).

Bringt man im Übrigen in der Arbeit selbst, jeweils als (Zwischen)überschrift, auch die entsprechenden Stichwörter zu den Chiffren der Gliederung (was nicht unbedingt erforderlich sein mag), dann muss auch insoweit volle Übereinstimmung herrschen.

1. Wörtliche Zitate aus Gesetz, Literatur und Judikatur sind, wenn irgend möglich, zu vermeiden. Wo ein wörtliches Zitat unumgänglich ist (fast immer ist das nicht der Fall!), muss dies durch "..." gekennzeichnet werden.
2. Jede Verwertung von Literatur und Rechtsprechung, ob ausnahmsweise wörtlich zitiert oder, wie in der Regel, sinngemäß wiedergegeben, ist in

Fußnoten genau anzugeben. Dabei ist möglichst abzukürzen, denn der vollständig angegebene Fundort in der Literatur findet sich bereits im Literaturverzeichnis (dort gibt man zweckmäßigerweise hinter dem vollständigen Literaturzitat an, wie in den Fußnoten abgekürzt wird). Zitiert man mehrmals nacheinander dasselbe Werk desselben Autors, so gibt man nur im ersten Zitat die (abgekürzte) Fundstelle an; in den folgenden Fußnoten genügt dann "a.a.O., 127" (= am angegebenen Ort, S.127).

Kommentare werden nicht wie die übrige Literatur, nach Seitenzahl, sondern nach Anmerkungen oder Randziffern zu Paragraphen zitiert, unter Angabe des jeweiligen Bearbeiters (der im Literaturverzeichnis nicht erscheint), z. B.: Palandt/Thomas, § 816 Rdnr. 3 oder: Erman/W. § 986 Rdnr. 7 [W. Hefermehl im Unterschied zu H. Hefermehl, der auch zu den Bearbeitern des Kommentars gehört].

Die Fußnoten werden im Text an der entsprechenden Stelle durch hochgestellte arabische Ziffern mit Schlussklammer angemerkt und dann jeweils unter den Text gesetzt (nicht an den Schluss der Arbeit). Zweckmäßigerweise beginnt man auf jeder Seite neu mit der Bezifferung. Im Übrigen: mehr als Fundstellennachweise darf in den Fußnoten nicht erscheinen, also keine Ausführungen zur Sache; sie gehören entweder in den Text, oder sie sind überflüssig. Und: in der Arbeit darf keine Literatur erscheinen, die nicht im Literaturverzeichnis angegeben ist und umgekehrt (vgl. schon oben unter III am Anfang).

Gerichtsentscheidungen (s. oben unter III am Ende) sind nach der Sammlung zu zitieren, in der sie erschienen sind, z. B. BGHZ 64, 46 [= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, Band 64, S.46 - dort beginnt die Entscheidung. Stützt man sich im Besonderen auf die Ausführ-

rungen auf S.51, dann zitiert man so: BGHZ 63, 46 (51)] oder nach dem sonstigen Fundort, z. B. OLG Hamm, NJW 1975, 1520.

Die Seiten sind nur einseitig zu beschreiben. Der Rand für die Korrektur sollte etwa 1/3 der Seite betragen. Der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen.

IX. Bei Klausuren fallen Literaturverzeichnis und der Arbeit vorangestellte Gliederung weg - nicht aber die Gliederung der Arbeit selbst; insoweit gilt das oben unter IV. Gesagte sinngemäß. In einer Klausur kann man, da nicht verfügbar, auch keine Rechtsprechung und Literatur zitieren; folglich gibt es hier auch keine Fußnoten. Ein besonderes Deckblatt ist ebenfalls entbehrlich (die Angaben zu I. in diesem Abschnitt, am Kopf der ersten Seite, sind es natürlich nicht!). Abschnitt V 4 gilt auch hier.

X. Im Übrigen: Hinsichtlich des methodischen Vorgehens unterscheiden sich Hausarbeiten und Klausuren nicht.

Ein - allerdings erheblicher - Unterschied liegt nur darin, dass bei Hausarbeiten die Berücksichtigung von Literatur und Rechtsprechung und die Auseinandersetzung mit ihr erforderlich sind. Dazu genügt es nicht, Literaturmeinungen und Entscheidungen einfach abzuschreiben und sich einer Auffassung schlicht anzuschließen. Die Kunst, sich mit Literatur und Judikatur sachgerecht auseinanderzusetzen, besteht vielmehr darin, fremde Auffassungen in ihrem wesentlichen Gehalt in eigener Formulierung gedrängt darzustellen, und sich mit Argumenten für die eine oder andere von ihnen zu entscheiden, oder -im glücklichsten Fall - eine, bisher nicht vertretene, eigene Meinung zu begründen. Man darf, hat man gute Argumente dafür, von "h.M." der herrschenden Meinung - durchaus abweichen. Umgekehrt: h.M. allein ist keine zureichende Begründung, jedenfalls dann nicht, wenn es um Fragen von einigem Gewicht geht.

XI. Auf Literatur und Rechtsprechung geht man allerdings nur dann ein, wenn sich das, weil eine zu erörternde Frage problematisch ist, auch lohnt und deshalb erforderlich ist. Dass z. B. ein Vertrag durch Annahme und Angebot geschlossen wird, braucht nicht mit Nachweisen aus Lehrbüchern belegt zu werden. Lässt sich etwas ohne weiteres aus dem Gesetz beantworten, z. B. dass eine empfangsbedürftige Willenserklärung unter Abwesenden mit ihrem Zugang beim Adressaten wirksam wird, dann ist dafür auf § 130 Abs.1 S.1 BGB hinzuweisen, nicht aber die Lehrbuchliteratur zu bemühen (anders aber dann, wenn der Zugang selbst, über den das Gesetz nichts sagt, rechtliche Probleme aufwirft, oder wenn es sich um das Wirksamwerden einer empfangsbedürftigen Willenserklärung unter Anwesenden handelt, worüber das BGB keine ausdrückliche Regelung enthält).

XII. Zu beachten ist schließlich auch, dass man mit Literatur und Rechtsprechung nur Rechtsfragen belegen kann, nie konkrete Fallentscheidungen. Es ist z. B. ganz verkehrt, dafür, dass B keinen Rücktrittsgrund gehabt habe (oben Abschnitt A zu II 4), in einer Fußnote "Larenz a.a.O. ..." oder "BGHZ ..." zu zitieren: weder Larenz noch der Bundesgerichtshof haben je die Bekanntschaft von B gemacht und sich mit seinem konkreten Problem des Rücktrittsgrunds befasst. Obwohl das leicht einzusehen ist, verstößt die Zitierpraxis in Hausarbeiten gegen diese Einsicht immer wieder.

XIII. Folgende Begriffe sollten Sie in Hausarbeiten und (falls Sie in der Eile daran denken) in Klausuren tunlichst meiden.

- Ich gehe davon aus ...
- hinterfragen
- Innovation
- macht Sinn
- der aufzufächernde Grundsatz

- ein Grundsatz kommt zum Tragen
- ein Argument bleibt noch außen vor
- der verbreitete Affekt
- abstrakt formales Unbehagen
- relevant
- diesbezüglich
- folglich
- nichtsdestotrotz
- adäquat
- eigentlich
- zum Kern der Sache kommen
- auflisten
- zweifelsohne
- laut Sachverhalt
- Rechts-
- müsste
- bzw.
- m.E.
- Struktur
- ohnehin
- irgendwie
- quasi

E. Der Umgang mit dem PC

Hausarbeiten werden häufig mittels Computern geschrieben. Dies ist nicht unbedingt notwendig; Hausarbeiten werden auch akzeptiert, wenn sie maschinenschriftlich oder sogar handschriftliche verfasst sind. Wenn der Student jedoch einen PC einsetzt, sollte er sich die Risiken dieses Werkzeuges klar machen. Besonders auffällige Risiken und Fehlerquellen stellen die drei Mythen bei der Benutzung eines PCs dar:

1. Der Mythos von der freien Verfügbarkeit des PCs

Der gefährlichste Irrglaube im Zusammenhang mit dem PC stellt die Annahme dar, daß der Computer von jedem sofort genutzt werden könne. Gerade EDV-unkundige Studenten, die ihre Hausarbeiten in einem EDV-Büro oder von einer PC-kundigen Schreibkraft schreiben lassen, gehen sehr oft von einer Omnipotenz des Computers aus. Sie gehen in ihrer Naivität davon aus, dass ihr Text binnen kürzester Zeit eingegeben, verändert und ausgedruckt werden kann. Dass ein Computer auch einmal ausfallen, ein Textprogramm seine Grenzen haben, der Drucker Unsinn ausdrucken kann, geht nicht in ihren Kopf hinein. Sie verkennen, dass die Benutzung eines Computers immer eine "via dolorosa" darstellt und Schwierigkeiten immer einzukalkulieren sind. - Noch schlimmer wütet der Mythos von der freien Verfügbarkeit des Computers unter PC-Besitzern, die sich durch ein besonders gefährliches Halbwissen in Sachen EDV auszeichnen. Gerade männliche PC-Besitzer fühlen sich meist als "Computer-Freaks", die angeblich spielend mit ihrem Gerät umgehen können und jeden Handgriff beherrschen. Sie wollen durch kluges Geschwätz über "Bytes", "Download" und "Filecards" die Erfolgsbestätigung und Anerkennung ihrer Umgebung. Der PC stellt für solche Leute einen Fetisch dar, der in seiner Bedeutung nur mit der Faszination des Autos für den deutschen Bundesbürger

verglichen werden kann. Klopft man aber einmal die EDV-Kenntnisse dieser Studenten ab, so stellt man sehr schnell fest, dass diese meist noch nicht einmal über Grundkenntnisse der EDV verfügen, geschweige denn ein Textverarbeitungsprogramm vernünftig beherrschen können.

Meines Erachtens haben sich alle, die ihre Hausarbeit mittels eines Computers schreiben bzw. schreiben lassen, von dem Mythos der freien Verfügbarkeit des Computers frei zu machen. Sie müssen sich auch bei der zeitlichen Planung ihrer Arbeit darauf einstellen, daß der PC einmal ausfällt oder das Textverarbeitungsprogramm nicht wie man selbst will. Auf keinen Fall werden Schwierigkeiten beim Einsatz des PCs von den Justizprüfungsämtern als Entschuldigungsgrund für eine verspätete oder lückenhafte Abgabe der Arbeit gewertet. Der Benutzer eines PCs ist daher für die Zuverlässigkeit seiner Hardware selbst verantwortlich. Wer seine Arbeit selbst auf dem PC eingeben möchte, sollte seine Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit EDV und dem speziellen Textverarbeitungsprogramm unbedingt selbstkritisch und ehrlich hinterfragen. Der Computer im Haus erspart oft nicht die Schreibkraft im Examen: Sind nur bruchstückhafte Kenntnisse vorhanden bzw. verfügt der Student über geringe Erfahrungen mit der Textsoftware, sollte man von der Verwendung eines eigenen PCs auf jeden Fall Abstand nehmen. Wer schon einmal einen Brief an die Oma mit seinem Home Computer geschrieben hat, kann damit noch lange nicht eine umfangreiche Hausarbeit professionell eingeben und ausdrucken.

II. Der Mythos von der stetigen Änderbarkeit des Textes

Viele Studenten gehen davon aus, dass der besondere Vorteil des PCs darin bestehe, dass man seinen Text beliebig und stets ändern könne. Grundsätzlich ist diese These richtig, wie sich leicht am Beispiel der Blockfunktion zeigen

lässt. Diese Blockfunktion erlaubt es, einzelne Textteile als Block zu markieren und je nach Bedarf an eine andere Stelle der Arbeit zu verschieben. Ein solches Verschieben ist ein - gerade im Vergleich zur Schreibmaschine - PC-spezifischer Vorteil, der es erlaubt, mühelos Texte zusammenzustückeln. Das lästige Abtippen von häufig vorkommenden Textteilen sowie das Arbeiten mit Schere und Klebstoff können dank dieser Funktion entfallen.

Gerade diese Funktion wird aber häufig "ohne Verstand" eingesetzt. Sobald sich etwa in der Abwandlung oder in Zusatzfragen der Hausarbeit Prüfungspunkte wiederholen, werden die entsprechenden Ausführungen mittels der Blockfunktion kopiert und an entsprechender Stelle eingefügt. Dadurch treten seitenweise Wiederholungen auf; die Arbeit bläht sich sehr schnell seitenmäßig auf. Dass eine solche Arbeit keine Pluspunkte wegen besonderer stilistischer Vielfalt bekommt, dürfte offensichtlich sein. Dieser Effekt wird noch insofern verstärkt, als mancher Student die Blockfunktion "blind" verwendet: Ohne Rücksicht auf die Zusammenhänge des Falls werden Textteile wild verschoben, so dass z. B. von "A" gesprochen wird, wo es um "B" geht. Häufig findet sich auch unsinnige Sätze mit doppelten grammatischen Komponenten, so etwa: "Der K könnte einen Anspruch der K einen Anspruch auf Schadensersatz haben."

An dem Beispiel der Blockfunktion zeigt sich, dass der Mythos von der stetigen Änderbarkeit des Textes auch schnell zur Oberflächlichkeit führen kann. Gerade weil man bis in die letzte Minute noch die Möglichkeit zur Änderung der Hausarbeit hat, verschiebt man häufig das Korrekturlesen bis zum Ende und vergisst es dann häufig ganz. Wer einen Text sofort in den Computer hineinschreibt, neigt darüber hinaus schnell dazu, den sehr wichtigen Schritt des Korrekturlesens ausfallen zu lassen. Da das Lesen auf dem Bildschirm sehr mühselig und ermüdend ist, Computerausdrucke aber meist sehr makellos und vollendet aussehen, lässt der PC-kundige Student sehr häufig die gebotene

Sorgfalt beim Korrigieren entfallen; Tippfehler sowie syntaktische und stilistische Mängel häufen sich daher in den entsprechenden Hausarbeiten.

Alternativ empfiehlt es sich, nicht alles in den Computer zu schreiben. Weiterhin kann man nur dazu raten, den Schönschreibmodus des Druckers (die sog. Letter Quality) auszuschalten und Korrekturausdrucke nur im Schnelldruck vorzunehmen. Im übrigen setzt die Verwendung eines PCs für die Textverarbeitung ein sehr hohes Verantwortungsgefühl des Benutzers voraus; er muss sich dazu zwingen, Computerausdrucke sehr gründlich und ordentlich Korrektur zu lesen und auf Fehler hin zu untersuchen.

III. Der Mythos von der inhaltlichen Beliebigkeit des Textes

Fast ist es undenkbar; aber in den Köpfen vieler PC-Besitzer scheint sich tatsächlich das Denken breit zu machen, der Inhalt der Arbeit sei bei Verwendung des PCs eigentlich beliebig. Gerade Jura-Studenten männlichen Geschlechts, die sich einen Computer zugelegt haben, neigen dazu, mit ihm stundenlang zu "spielen", wochen- und monatelang vor dem Bildschirm zu hängen und "ihren" Computer auszuprobieren. Diese Manie führt gerade bei juristischen Hausarbeiten zu Absurditäten. So tauchen auffällig viele Arbeiten auf, die mit modernster Computertechnologie - insbesondere DTP und Laserdrucker - geschrieben worden sind. Zu dem professionellen Layout dieser Arbeiten steht deren Inhalt aber oft in krassem Widerspruch; viele Arbeiten mussten mit mangelhaft bewertet werden. Offensichtlich handelte sich hier um die Arbeiten EDV-versierten Studenten, die aber über der Tüftelei an Schriftformen, Printer-Sonderzeichen etc. das Wichtigste - nämlich das juristische Handwerkszeug - vergessen hatten. In den Köpfen dieser Studenten scheint die Vorstellung vorzuherrschen, dass nicht der Inhalt der Arbeit, sondern deren formales

Äußeres und die darin enthaltene EDV-Leistung Grundlage für die Notenvergabe darstellt.

F. Anhang: Zeitliche Planung einer Hausarbeit

Der folgende Terminplan bezieht sich auf eine vierwöchige Ferienhausarbeit. Er soll nur eine erste Orientierungshilfe geben. Wichtig ist vor allem, dass mit der Niederschrift der Lösung nicht zu spät begonnen wird; das Schreiben bedarf der Ruhe und einer sorgfältigen Korrektur.

I. Zwei Wochen vor Bearbeitungsbeginn

- UB-Ausweis beantragen (falls nicht schon zum Studienbeginn erfolgt)
- Bibliotheken besichtigen (UB, Seminar I und II, Gemeinsame Bibliotheken, LG, OVG u. a.)
- Grundlegende Kommentare (Jauernig, Palandt, Erman) ausleihen/vormerken

II. Eine Woche vor Bearbeitungsbeginn

- PC anschließen und kontrollieren
- Disketten, Papier, Schreibmaterial kaufen

III. Am Tag des Bearbeitungsbeginns

- Text der Hausarbeit abholen
- Frist für Bearbeitungsende notieren (nicht verlängerbar?)
- Nur Text (mehrfach) lesen! (Keine Lehrbücher und Kommentare)
- Auf Fallfrage achten!
- Wer will was von wem?
- Erste Ideen, Geistesblitze, Assoziationen notieren

- Mögliche Anspruchsgrundlagen anhand des Gesetzestextes aufschreiben

IV. Zweiter Tag

- Text noch einmal in Ruhe lesen!
- Suche nach Anspruchsgrundlagen verstärken
- Anspruchsgrundlagen nach Voraussetzungen "sezieren"/erste Subsumtionsversuche
- Wo passt der Wortlaut der Norm nicht?
- Wo lässt sich die Subsumtion nicht anhand des bloßen Gesetzestextes vornehmen?

V. Bis zum Ende der ersten Woche

- Subsumtionsprobleme vertiefen
- Stufenweises Lesen der Literatur und Rechtsprechung vom Allgemeinen zum Besonderen (erst Lehrbücher, dann kleinere Kommentare/erst am Ende bei Detailproblemen Staudinger, Juris und Spezialliteratur)
- Einschlägige Probleme deutlich markieren?
- Bei kontroversen Fragen Argumente pro und contra notieren
- am Ende: Genauer Aufbau der Lösung mit Angabe der entscheidenden Probleme

VI. Bis zum Ende der zweiten Woche

- Erster Formulierungsversuch (nicht sofort mit dem PC schreiben)

VII. Bis zum Ende der dritten Woche

- Grobe Überarbeitung des Manuskripts
- Streichen von Füllseln
- Jeder Satz muss der Lösung näher bringen
- Ergebniskorrektur (Ist das Ergebnis sach- und interessengerecht?)
- Sind die Gedankenblitze der ersten Tage nutzbar?

VIII. Bis zum Ende der vierten Woche

- Eingabe des Manuskripts in den PC
- Feinabstimmung und - korrektur
- Literaturverzeichnis zusammenstellen
- Gliederung

IX. Abgabe der Hausarbeit

- pünktlich!
- Bei Postversand Datum des Poststempels entscheidend

X. Besprechung des Falls und Rückgabe

- bei der Besprechung zuhören!
- nach Rückgabe Randkorrektur lesen und nachvollziehen
- bei begründetem Verdacht auf Korrekturfehler Nachkorrektur

G. Anhang: Der zivilrechtliche Anspruchsaufbau

Kommen für eine begehrte Rechtsfolge mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht, so sind sie alle zu prüfen.

Für die Prüfung eines jeden Anspruchs sind die im Vorhergehenden gegebenen Hinweise zu beachten. Soweit allerdings bei der früheren Erörterung eines Anspruchs Fragen bereits geklärt sind, die bei der späteren Untersuchung eines anderen Anspruchs ebenfalls auftreten, ist einfach darauf zu verweisen ("gilt hier entsprechend"). Nicht zulässig sind allerdings Verweisungen auf erst später zu behandelnde Fragen; also nur Rückverweisungen auf bereits Gesagtes, keine Vertröstungen auf später!

Für die Reihenfolge, in der die in Frage kommenden Ansprüche zu prüfen sind, können hier nur einige Hinweise gegeben werden (Vollständigkeit setzte den Überblick über sämtliche bürgerlich-rechtlichen Anspruchsgrundlagen, auch aus dem Sachen-, Familien- und Erbrecht voraus).

Ansprüche aus Vertrag sind zuerst zu prüfen, denn die Vereinbarung der Parteien hat stets den Vorrang vor gesetzlichen Anspruchsgrundlagen. Ist allerdings nach dem Sachverhalt ganz klar, dass vertragliche Beziehungen nicht bestehen, dann ist auch nicht nach Vertragsansprüchen zu fragen - offenbar gegenstandslose Fragen stellt man nicht.

Handelt es sich um Schadensersatzansprüche, dann sind - immer unter der Voraussetzung, der Sachverhalt gibt Anlass dazu - zuerst Vertrag, dann möglicherweise culpa in contrahendo, dann gegebenenfalls Eigentümer-Besitzerverhältnis (§§ 990 Abs.1, 989 BGB), und schließlich Delikt zu prüfen (Vorsicht im Verhältnis zwischen Eigentümer-Besitzerverhältnis und Delikt!).

Bei Herausgabeansprüchen ist Vertrag einschließlich vertraglichem Rückgewährschuldverhältnis vor § 985 und gegebenenfalls vor Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 681 S.2, 667 BGB) und Bereicherung zu prüfen.

Generell ist zu beachten, dass sowohl Vertrag wie berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag (anders angemäße Eigengeschäftsführung, § 687 Abs.2 BGB) eine Bereicherungshaftung ausschließen, weil sich aus beidem eine causa im Sinn des § 812 Abs.1 S.1 BGB ergibt. Geschäftsführung ohne Auftrag ihrerseits wird durch eine vertragliche Beziehung ausgeschlossen. Vertragshaftung und deliktische Haftung hingegen schließen sich nicht gegenseitig aus.

Kommen nach dem Sachverhalt sowohl Erfüllungs- wie Schadensersatzansprüche in Betracht, dann ist stets zuerst der Erfüllungsanspruch zu prüfen.

Allgemein lässt sich sagen, dass sich die Reihenfolge der zu prüfenden Ansprüche und ihr Verhältnis zueinander (kumulativ oder einander ausschließend) aus dem Verhältnis der Rechtsinstitute zueinander ergeben - und aus dem Sachverhalt, was nicht genug eingeschränkt werden kann: wenn z. B. zwar Schadensersatz vom unrechtmäßigen bösgläubigen Besitzer verlangt werden könnte (§§ 990 Abs.1, 989 BGB), der Eigentümer laut Sachverhalt Schadensersatz aber gar nicht begehrt, dann ist es ganz müßig, sich über das Konkurrenzverhältnis von Eigentümer-Besitzerverhältnis zur Deliktshaftung Gedanken zu machen, denn Schadensersatz darf überhaupt nicht geprüft werden.

I. Ansprüche aus Vertrag

1. Primäransprüche auf Erfüllung

- § 433 Abs. 1 S. 1 (Anspruch des Käufers auf Übergabe und Eigentumsverschaffung)
- § 433 Abs. 2 (Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises)
- § 535 S. 1 (Anspruch des Mieters auf Gebrauch der Mietsache)
- § 535 S. 2 (Anspruch des Vermieters auf Zahlung des Mietzins)
- § 607 Abs. 1 (Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens)
- § 611 Abs. 1, 1. Var. (Anspruch auf Dienstleistung)
- § 611 Abs. 1, 2. Var. (Anspruch auf vereinbarte Vergütung)
- § 631 Abs. 1, 1. Var. (Anspruch auf Herstellung des Werkes)
- § 631 Abs. 1, 2. Var. (Anspruch auf vereinbarte Vergütung)

-> **Voraussetzungen:**

a) Vertragsschluss

b) Rechtshindernde Gegennormen

- Nichtigkeit: Geschäftsunfähigkeit (§ 105)
 Vertragserklärungen (§§ 116 S. 2, 117, 118, 134, 138; §§
 306, 310, 312)
 Einseitige Rechtsgeschäfte (§ 111)
 Form (§ 125)
 Vertretung (§ 180 S. 1)
- Schwebende Unwirksamkeit: Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 108, 109)
 Vertretung (§§ 177, 178, 181, 180 S. 2 und 3)
 Verfügungen (§ 185 Abs. 2)
- Relative Unwirksamkeit (§§ 135, 136)

c) Rechtsvernichtende Gegennormen

aa) Vollzogene Anfechtung (§ 142)

- (1) Anfechtungsgrund: Irrtum (§ 119)
unrichtige Übermittlung (§ 120)
arglistige Täuschung (§ 123)
widerrechtliche Drohung (§ 123)
- (2) Anfechtungsfrist (§§ 121, 124)
- (3) Anfechtungserklärung (§ 143)

bb) Erfüllung

(1) Erbringung der geschuldeten Leistung an Gläubiger (§ 362)

(a) Ort der Leistungshandlung (§§ 269, 270)

- vereinbart
- oder aus den Umständen oder Verkehrssitte
- oder Wohnsitz (§ 7) des Schuldners
- oder gewerbliche Niederlassung des Schuldners (§ 269 Abs. 2)
- Sonderregeln: §§ 604 Abs. 1, 697, 700 Abs. 1; 811 BGB sowie WG/ScheckG

(b) Leistungszeit (§ 271)

(c) Art und Weise der Leistung

- vollständig (§ 266)
- von mittlerer Art und Güte (§ 243 BGB; 360 HGB)
- § 242

(2) Erfüllungssurrogate

(a) Leistung an Erfüllungs Statt (§ 364 Abs. 1)

(b) Leistung erfüllungshalber (§ 364 Abs. 2)

(c) Hinterlegung (§§ 372 ff.)

(d) Aufrechnung (§§ 387 ff.)

• Aufrechnungslage (§ 387):

Gegenseitigkeit der Forderungen (auch §§ 406, 268 Abs. 2, 1142 Abs. 2, 1224)

Gleichartigkeit der Forderungen

Einredefreie und fällige Aktivforderung (§§ 390 S. 1, 271)

Erfüllbare Passivforderung (Sonderfall: § 392)

• kein Aufrechnungsausschluss durch Gesetz (§§ 392, 393, 394 S. 1) oder Vereinbarung

• Aufrechnungserklärung (§ 388)

(e) Erlassvertrag zwischen Gläubiger und Schuldner (§ 397)

(f) Konfusion (Vereinigung von Forderung und Schuld in einer Hand)

cc) "Beendigung" des Vertrages

• Vertraglich vorbehaltener Rücktritt (§§ 346 ff.)

• Aufhebungsvertrag (§ 305)

• Zeitablauf (z. B. §§ 564 Abs. 1; 620 Abs. 1)

• Kündigung (z. B. §§ 564 Abs. 2; 620 Abs. 2; 626)

dd) "Beendigung" durch Leistungsstörungen

• Unmöglichkeit (§§ 275, 323 Abs. 1)

• Schuldnerverzug (§ 286 Abs. 2; 326)

• Schlechterfüllung (§§ 459 ff. und pVV)

ee) Verwirkung von Rechten

- Längeres Nichtgeltendmachen
- Gläubiger kannte Recht oder musste es kennen (§ 122 Abs. 2)
- Schutzwürdiges Vertrauen des Schuldners
- Rechtsausübung für Schuldner nunmehr unzumutbar

ff) Unzulässige Rechtsausübung

- Schikaneverbot (§ 226)
- Arglistigeinrede (§ 826)
- Dolo agit qui petit quod statim redditurum est
- Wegfall der Geschäftsgrundlage

c) Rechtshemmende Gegennormen (Einreden)

aa) Verjährung (§ 222)

- Anspruch (§ 194 Abs. 1)
- Ablauf der Verjährungsfrist (§§ 195 - 197; 218,; 219; 477 u. a.)
- Keine Verjährungshemmung (§§ 202 - 205)
- Keine Verjährungsunterbrechung (§§ 208 - 217)
- Erhebung der Einrede (§ 222 Abs. 1)

bb) Stundung

cc) Einrede des nichterfüllten Vertrages (§§ 322, 320)

- Leistungen im Gegenseitigkeitsverhältnis (§ 320 Abs. 1 S. 1; sonst § 273)
- keine vertragliche oder gesetzliche Vorleistungspflicht (z. B. §§ 551, 614, 641)
- kein Verstoß gegen Treu und Glauben (z. B. § 320 Abs. 2)
- Erhebung der Einrede

dd) Zurückbehaltungsrecht (§§ 273, 274)

- Gegenseitigkeit der Ansprüche
- Fälligkeit des Gegenanspruchs
- Konnexität der Ansprüche
- kein vertraglicher oder gesetzlicher Ausschluss (z. B. §§ 175, 556 Abs. 2)
- Erhebung der Einrede

ee) Weitere Zurückbehaltungsrechte

- Kaufmännisches ZBR (§§ 269 ff. HGB)
- Verwendungsersatzanspruch im EBV (§ 1000)

ff) Einrede der Wandlung oder Minderung (§ 478)

gg) Spezielle Einreden (§§ 419 Abs. 2 S. 2; 770, 771; 821; 853; 1990, 1991)

2. Sekundäransprüche (bei gestörten Primärpflichten)

a) Minderung

b) Schadensersatz

aa) Unvermögen

bb) Unmöglichkeit

cc) Schuldnerverzug

dd) Sachmängelhaftung (§§ 463, 480 Abs. 2, 635)

ee) Positive Vertragsverletzung

II. Sonstige schuldrechtliche Ansprüche

1. Aus der Vertragsanbahnung (negatives Interesse)

a) Cic; § 307; § 309 - Verschuldenshaftung

b) § 122 - Veranlassungshaftung

c) § 179 Abs. 1; § 179 Abs. 2 - Verschuldenshaftung

2. Geschäftsführung ohne Auftrag

a) echte, berechnete GoA

- Herausgabeanspruch des Geschäftsherrn (§§ 681 S. 2, 667)
- Aufwendungsersatzanspruch des Geschäftsführers (§§ 683, 670)
- Sekundäransprüche (§§ 280, 286, pVV)

b) echte, nichtberechtigte GoA

- keine Primäransprüche des Geschäftsherrn (Ausn.: Genehmigung = §§ 681 S. 2, 667)
- Aufwendungskondition des Geschäftsführers (§ 684)
- Sekundäransprüche (§§ 677, 678)

c) unechte GoA (§ 687 Abs. 1 i.V.m. §§ 812 ff.)

d) Geschäftsanmaßung (§ 687 Abs. 2)

3. Sonstige Ansprüche

a) Zugewinnausgleich (§ 1378)

b) Versorgungsausgleich (§ 1587)

c) Anspruch aus Vermächtnis (§ 2174)

d) Konkursrechtliche Ansprüche (§§ 46, 48, 50 KO)

III. Dingliche Ansprüche

1. Primäransprüche

a) Herausgabeansprüche

- § 861
- § 985
- § 1007 Abs. 1 und 2
- § 2018
- § 43 KO

b) Unterlassungsansprüche

- § 862
 - § 1004
- c) Berichtigungsansprüche
- § 894
 - § 888 (aus der Vormerkung)
 - § 894 analog (gegen die Vormerkung)
- d) Verwertungsansprüche
- § 1147 i.V.m. §§ 1191, 1200, 1204

2. Sekundäransprüche

- a) Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff.)
- b) Erbe-Erbschaftsbesitzerverhältnis (§§ 2019 ff.)

IV. Deliktische Ansprüche

1. Gefährdungshaftung

- § 7 StVG
- § 1 HaftpflichtG
- § 833 BGB

2. Haftung für vermutetes Verschulden

- § 18 StVG
- § 831 BGB

3. Verschuldenshaftung

- §§ 823 ff. (Haftung für eigenes Verschulden)
- § 839 i.V.m. Art. 34 GG (Haftung für fremdes Verschulden)

V. Bereicherungsrecht

1. §§ 816 Abs. 1 S. 2, 822
2. §§ 816 Abs. 1 S. 1, 816 Abs. 2
3. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. (condictio indebiti)
§ 812 Abs. 1 S. 2, 1. Var. (condictio ob causam finitam)
§ 812 Abs. 1 S. 2, 2. Var. (condictio ob rem)
§ 817 (condictio ob turpem vel iniustam causam)
4. § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Var. (Nichtleistungskondiktion)